

Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen



Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie aus Landesmitteln.

Aktuelle Hinweise:

Zukunft sichern durch Flächenentwicklung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine öffentliche Konsultation zur GRW-Förderung gestartet.
Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Was wird gefördert?

Es wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Bereich der Industrie- und Gewerbegebiete gefördert. Durch die geförderten Maßnahmen soll die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft gestärkt und Voraussetzungen für die Sicherung bestehender sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze bereitgestellt werden.

Gefördert werden kann die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände. Die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten, deren Flächen zielgerichtet und vorrangig der gewerblichen Wirtschaft oder Unternehmen zur Verfügung gestellt werden sollen, können ebenfalls gefördert werden.

Sollte sich Ihr geplantes Vorhaben nicht unter diesen genannten Förderkriterien wiederfinden, dann schauen Sie sich gerne die weiter unten auf dieser Seite genannten ähnlichen Produkte der IB.SH an, z.B. eine länderübergreifende Entwicklung und Umsetzung von Gewerbegebieten.

Wo wird gefördert?

C-Fördergebiet - Kreis Dithmarschen, Flensburg (krsfr. Stadt), Neumünster (krsfr. Stadt), Helgoland (Insel)

D-Fördergebiet - Kreise Nordfriesland, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Steinburg, Kiel (krsfr. Stadt), Lübeck (krsfr. Stadt)

[GRW-Fördergebietskarte Schleswig-Holstein \(2022-2027\)](#)

Weitere Informationen zu den GRW- Fördergebieten in Schleswig-Holstein finden Sie [hier](#).

Wo ist die Förderung geregelt?

Die Prüfung von Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit einzelner Vorhaben sowie die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben richtet sich nach den AFG LPW (Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft) und der Richtlinie Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen. Der Richtlinie können Sie auch die genaueren Förderbestimmungen über Zuwendungszweck, ZuwendungsempfängerIn, Voraussetzungen sowie Umfang und Höhe der Zuwendung entnehmen. Zudem sind die Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW zu beachten. Die genannten Regelungen finden Sie unten auf der Seite im Downloadbereich unter Rechtsgrundlagen.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

Die **digitale Antragstellung** ist ab sofort [über das Serviceportal des Landes](#) möglich. Sie benötigen ein Servicekonto, um online Anträge zu stellen und Rückmeldungen dazu zu erhalten. **Für eine Nutzung für das Landesprogramm Wirtschaft muss Ihr Servicekonto mit dem Elster-Zertifikat Ihres Unternehmens authentifiziert worden sein.** Hier erfahren Sie mehr zur digitalen Antragstellung und Kommunikation im Landesprogramm Wirtschaft.

Wichtige Hinweise für Antragstellende

1. Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landshaushaltsoordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sog. vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle (hier: IB.SH) dies auf Antrag schriftlich genehmigt.
2. Förderungen aus dem Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 können eine [Beihilfe](#) darstellen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig im Rahmen der Planung Ihres Vorhabens oder sprechen Sie uns an. [Bei Fragen hilft](#)
3. Bitte achten Sie bei der Planung und Umsetzung Ihres Vorhabens auf die Einhaltung der Vergabebestimmungen. Diese dienen der Sicherstellung eines rechts- und wirtschaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auf einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt. Bei Fragen zu der Vergabe wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihre Rechtsberater oder Beratungsstellen, z. B. Auftragsberatungsstelle (ABST Schleswig-Holstein), damit fehlerhaft vergebene Aufträge nicht zu einem Widerruf oder Ausschluss der Förderung führen.
4. Bitte beachten Sie, dass **in der GRW-Förderung** die Förderung der Installation **fossiler Heizkessel** grundsätzlich unzulässig ist.
Im EFRE-Programm sind in sehr engen Grenzen gemäß Artikel 7 Abs. 1 lit h i) der EFRE Verordnung 2021/1058 Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe zulässig.

Hinweise zur Kontrolle der Belegung von Gewerbegebietsflächen

Eine der Fördervoraussetzungen ist, dass die erschlossene Fläche zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Gewerbegebieten oder Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Aus diesem Grund wird während des Bewilligungszeitraumes sowie innerhalb der Zweckbindungsfrist (15 Jahre nach Fertigstellung) eine sogenannte Belegungsprüfung der angesiedelten Unternehmen von uns durchgeführt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Fehlbelegung zu einer entsprechenden Rückzahlung der Zuwendung führt. Entsprechend dem aktuell anzuwendenden GRW-Koordinierungsrahmen entnehmen Sie bitte die zulässigen Belegungsvoraussetzungen dem Anhang 4 (Positivliste - 4.1 sowie bedingte Positivliste - 4.2 zu Ziffer 2.3.1 des gemeinsamen Koordinierungsrahmens) sowie Ziffer 2.7 Ausschluss von der Förderung.

Der Rückforderungsbetrag fehlbelegter Flächen lässt sich wie folgt berechnen:

Gesamtinvestitionszuschuss/ Geförderte Gesamtfläche x Fehlbelegte Fläche/ Zweckbindungsfrist in Monaten x Monate der Fehlbelegung = Rückforderungsbetrag

Hinweis zu Erstattungsanträgen

Bitte beachten Sie, dass die Termine für die Einreichung der Erstattungsanträge gem. Ziffer III.1 Ihres Zuwendungsbescheides verpflichtend sind! Nur wenn in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich keine Ausgaben angefallen sind, ist eine sog. Fehlanzeige zu einem Termin zulässig.

Bei Fragen hilft

Dr. Cornelia Fessler
Beraterin Landesprogramm Wirtschaft
Telefon: 0431 9905-2827

Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/landesprogramm-wirtschaft-wirtschaftsnahe-infrastrukturmassnahmen-1/>